

Beschlussbuch

Bezirkskonferenz der Jusos Unterfranken

4. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

A	Anträge	2
A.1	Kirchliches Arbeitsrecht abschaffen	2
A.2	Reform des Sorgerechts bei gleich- und diversgeschlechtlichen Partnerschaften	3
A.3	Gute Ausbildung im Gesundheitswesen – Heilberufegesetz	4
A.4	Europäischen und sozialen Verpflichtungen nachkommen – Bundeseinheitliches Konzept zur Obdachlosenhilfe mit Fokus auf „Housing First“ erarbeiten	8
B	Arbeitsprogramm	10
B.1	Konkrete Jahresplanung	10
B.2	Unsere Verbündeten	10
B.3	Wie sollte ein modernes Ehrenamt aussehen?	10
B.4	Sozialer Klimaschutz	10
B.5	Feminismus in unserem Verband	10

1 **A Anträge**

2 **A.1 Kirchliches Arbeitsrecht abschaffen**

3 **Antragssteller*innen:** Jusos Würzburg

4 **Empfänger*innen:** Juso-Landeskonferenz, Juso-Bundeskongress, Bezirksparteitag, Lan-
5 desparteitag, Bundesparteitag

6
7 Seit der Trennung von Staat und Religion haben die anerkannten christlichen Kirchen
8 in Deutschland das Recht ihre Angelegenheiten selbst zu verwalten. Das erstreckt sich
9 in viele Bereiche. Unter anderem haben die evangelische und katholische Kirche jeweils
10 ein eigenes Datenschutzrecht, eine eigene Betriebsverfassung, eine eigene kirchliche Ar-
11 beitsgerichtsbarkeit und ein eigenes kirchliches Tarifrecht.

12 Der Versuch einen allgemeingültigen Tarifvertrag für die Altenpflege zu schaffen, ist am
13 Widerstand der Arbeitgeberseite der kirchlichen Tarifvertragsparteien gescheitert. Dies
14 hat noch einmal deutlich gezeigt, dass die kirchlichen Sonderwege im Arbeits- und Tarif-
15 recht nicht unseren Standards entsprechen, die wir von Gewerkschaften und Arbeitgeber-
16 verbände erwarten. Wir fordern daher die kirchliche Arbeitsgerichtsbarkeit, die kirchliche
17 Betriebsverfassung und das kirchliche Arbeitsrecht abzuschaffen und durch die staatli-
18 chen Regelungen zu ersetzen. Das Personalvertretungsgesetz der jeweiligen Länder soll
19 nach einer Abschaffung von kirchlichen Arbeitnehmer:innenvertretungen dabei für die zu-
20 künftige Gestaltung von Arbeitnehmer:innenvertretungen Anwendung finden.

21 Unser Ziel, die wir vielfach auch in Gewerkschaften organisiert sind, muss es sein, dass
22 starke Gewerkschaften mit den vollen Möglichkeiten des Arbeitskampfes mit den Arbeit-
23 geber:innen / Arbeitgeberverbänden Tarifverträge abschließen können. Die Grundord-
24 nung für den kirchlichen Dienst in der katholischen Kirche verbietet außerdem für alle
25 Beschäftigten eine gleichgeschlechtliche Ehe oder die erneute Heirat nach einer Schei-
26 dung. Auch trans Personen können nach einem Outing fristlos gekündigt werden, da die-
27 se den Moralvorstellungen der Kirche nicht entsprechen. Gerade unter dem Aspekt, dass
28 viele Einrichtungen staatlich refinanziert werden oder zumindest staatliche Fördergelder
29 erhalten, ist diese Diskriminierung für uns nicht hinnehmbar.

30 **A.2 Reform des Sorgerechts bei gleich- und diversgeschlechtlichen Part-**
31 **nerschaften**

32 **Antragssteller*innen:** Jusos Aschaffenburg

33 **Empfänger*innen:** Juso-Landeskonferenz, Juso-Bundeskongress, Bezirksparteitag, Lan-
34 desparteitag, Bundesparteitag

35
36 Wir fordern eine verfassungskonforme Anpassung des Sorgerechts für gleichgeschlecht-
37 liche Paare und diversgeschlechtliche Elternteile. Die aktuelle Gesetzeslage ermöglicht
38 keine abstammungsrechtliche Zuordnung eines zweiten Elternteils, wenn ein Kind in ei-
39 ner gleichgeschlechtlichen Ehe oder mit diversgeschlechtlichen Elternteilen geboren wird.
40 Derzeit ist nur das Durchlaufen des Adoptionsverfahrens möglich, um das Sorgerecht zu
41 erhalten.

42 Mit der Anpassung soll dem sich wandelnden Familienbegriff Rechnung getragen wer-
43 den. Die derzeitige Regelung ist mit dem Grundgesetz (Art. 6 Abs. 2 i. V. m. Art. 3 Abs. 1
44 GG) nicht vereinbar. Sowohl das Berliner Kammergericht als auch das Oberlandesgericht
45 Celle haben es bereits als verfassungswidrig befunden, dass es in den Paragraphen zur
46 Elternschaft keine Regelung für gleichgeschlechtliche verheiratete Paare gibt. Eine Beur-
47 teilung durch das Bundesverfassungsgericht steht noch aus.

48 Das Gesetz zur „Ehe für alle“ vom 01. Oktober 2017 klärt keine abstammungsrechtlichen
49 Fragen. Die aktuelle Gesetzeslage weist die rechtliche Elternschaft weiterhin einer Mutter
50 (§1591 BGB) und einem Vater (§1592 BGB) zu. Eine „Co oder „Mit Elternschaft zweier
51 Mütter oder Väter sowie diversgeschlechtlicher Elternteile wurden bislang nicht in das Ge-
52 setz aufgenommen.

53 Wird ein Kind in eine Ehe „hineingeboren“, wird es aus rechtlicher Sicht nur das Kind der
54 Eheleute, wenn diese verschiedenen Geschlechts sind und die Ehefrau das Kind zur Welt
55 bringt. Bei einem gleich- oder diversgeschlechtlichen Ehepaar wird der zweite Elternteil
56 nicht Vater im Rechtssinne.

57 Es kann auch keine Vaterschaftsanerkennung durch zwei männliche Ehe- bzw. Lebens-
58 partner erfolgen; die Anerkennung einer „Vaterschaft“ i.S. §1592 BGB durch eine Frau
59 oder eine diversgeschlechtliche Person bleibt ebenfalls außer Betracht.

60 Derzeit gibt es sowohl für verheiratete als auch für eingetragene, gleichgeschlechtliche
61 Paare oder diversgeschlechtliche Elternteile lediglich die Möglichkeit, das Kind der Mutter
62 i.S. des BGB zu adoptieren. Hierzu ist das Durchlaufen des oft mehrjährigen Adoptions-
63 verfahrens, mit ungewissem Ausgang, notwendig und die Elternschaft kann durch das
64 Standesamt abgelehnt werden. Sollte vor erfolgreichem Abschluss des Adoptionsverfah-
65 rens die Kindsmutter sterben, hat der hinterbliebene Elternteil keinen Anspruch auf das
66 Sorgerecht für das gemeinsame Kind.

67 Durch die Anpassung soll dieser Missstand behoben und Verfassungskonformität herge-
68 stellt werden.

69 A.3 Gute Ausbildung im Gesundheitswesen – Heilberufegesetz

70 **Antragsteller*innen:** Jusos Würzburg

71 **Empfänger*innen:** Juso-Landeskonferenz, Juso-Bundeskongress, Bezirksparteitag, Lan-
72 desparteitag, Bundesparteitag

73

74 Heute sind viele Heilberufe (OTA, MTA, Pflegefachmann / Pflegefachfrau, Physiothera-
75 pie, Geburtspfleger:innen, Notfallsanitäter:innen,...) in jeweils eigenen Berufszulassungs-
76 gesetzen geregelt. Diese Gesetze sind teilweise seit Jahrzehnten nicht mehr novelliert
77 worden. Dort, wo es Novellierungen gab, konnten keine Fortschritte für eine bessere Aus-
78 bildung erreicht werden (siehe Pflegeberufegesetz). Zusammen mit den Kolleg:innen von
79 ver.di fordern wird die Novellierung dieser Berufszulassungsgesetze mit dem Ziel, dass
80 das Berufsbildungsgesetz (BBiG) Anwendung für die Heilberufe findet. Alternativ wäre
81 mindestens die Schaffung eines gemeinsamen Gesetzes für alle Heilberufe (BBHG), in
82 dem einheitliche Standards für die Heilberufe nach dem Vorbild des BBiG festgelegt wer-
83 den könnten, sinnvoll. Es ist hierbei jedoch sicherzustellen, dass zumindest die Schutzpa-
84 ragrafen des BBiG (z.B. eine angemessene Ausbildungsvergütung) für alle Ausbildungen
85 in den Heilberufen gelten. Die ausdrückliche Nichtanwendung des BBiG muss ausge-
86 schlossen werden, damit BBiG- Vorschriften zumindest in den Regelungsbereichen zur
87 Geltung kommen, die im Berufszulassungsgesetz nicht oder nicht abweichend geregelt
88 werden. Somit fordern wir ein gemeinsames Ausbildungsgesetz für die Heilberufe, mit
89 einheitlich geregelten Rahmenbedingungen und im Detail im Rahmen der Ausbildungs-
90 und Prüfungsverordnung zu regelnden Berufsspezifika.

91 Ausbildung muss zur eigenverantwortlichen und selbständigen Berufsausübung befähigen.
92 Es sind für alle Gesundheitsberufe gemeinsame und berufsspezifische Kompeten-
93 zen festzulegen. Ausbildungsberufsbilder sollen sowohl zu einer Profilschärfung der je-
94 weiligen berufsspezifischen Kompetenzen beitragen als auch die interprofessionelle Zu-
95 sammenarbeit fördern. Die während der Ausbildung zu entwickelnden Kompetenzen sind
96 dabei am Ausbildungsberufsbild auszurichten (Ausbildungsziele). Daher sollen die Aus-
97 bildungsziele entsprechend dem allgemein anerkannten Stand wissenschaftlicher, me-
98 dizinischer und weitere bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse fachliche, personale, so-
99 ziale und methodische Kompetenzen beinhalten. Maßgebend für die Formulierung der
100 Ausbildungsziele sollen nicht nur die derzeitigen, sondern auch absehbare, künftige be-
101 rufliche Anforderungsprofile sein, die sich, soweit möglich, an den qualifikatorischen Er-
102 fordernissen des 21. Jahrhunderts orientieren. Kompetenzbeschreibungen, die sich allein
103 an derzeitiger Praxis orientieren, werden dem Anliegen nicht gerecht. Im Rahmen dieses
104 Gesetzes sollten Ausbildungsziele für jeden Beruf kompetenzorientiert beschrieben sein.
105 Die vorbehaltenen Tätigkeiten der einzelnen Heilberufe müssen konkret definiert werden.
106 Für eine gute Ausbildung im Gesundheitswesen sind bundeseinheitliche Standards not-
107 wendig, welche einen Rahmen definieren. Die Jusos setzten sich zusammen mit Vertre-
108 ter:innen von ver.di auf politischer Ebene dafür ein, dass folgende Standards geschaffen
109 werden. Die Reihenfolge der nachfolgenden Punkte stellt keine inhaltliche Priorisierung
110 dar.

111 1. Während der praktischen Ausbildung entwickeln die Auszubildenden die für ihren
112 zukünftigen Beruf notwendigen Kompetenzen. Ein Ziel ist daher, die Qualität der
113 praktischen Ausbildung in besonderem Maße zu fördern. Es braucht klare ausbil-
114 dungsvertragliche Strukturen. Ausbildungsverträge sind ausschließlich mit dem Be-
115 trieb zu schließen. Dieser muss Träger der gesamten Ausbildung sein. Verträge
116 über Praktikant:innenverhältnisse lehnen wir in diesem Kontext, sowohl bei der be-

- 117 rufflichen als auch bei der hochschulischen Ausbildung, ab. Durch eine eindeutige
118 Vertragslage wird die Mitbestimmung abgesichert bzw. kann erst ihre Wirkungs-
119 macht entfalten. Um auch hier bundeseinheitliche Standards zu erreichen, sind das
120 Bundespersonalvertretungsgesetz, die Landespersonalvertretungsgesetze und die
121 kirchlichen Regelungen zur Mitarbeitervertretung dem Inhalt des § 98 Betriebsver-
122 fassungsgesetz anzupassen.
- 123 2. Auszubildende haben das Recht auf eine angemessene Praxisbegleitung und Pra-
124 xisanleitung. Diese sind gesetzlich zu verankern. Mindestens 20 % der tatsächlichen
125 praktischen Ausbildungszeit müssen in Form von strukturierter und geplanter Pra-
126 xisanleitung erfolgen. Die Verantwortung zur Dokumentation dieser obliegt dem Ar-
127 beitgeber. Darüber hinaus ist zusätzliche Praxisanleitung sicherzustellen, die sich
128 am individuellen Bedarf der Auszubildenden orientiert. Die Praxisanleitung erfolgt
129 durch Ausbilder:innen (in ihrer Rolle wie bisher Praxisanleiter:innen). Diese verfügen
130 über eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mind. 720 Stun-
131 den. Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowie für Fort- und Weiterbildungsmaß-
132 nahmen sind die Ausbilder:innen von ihren übrigen Tätigkeiten unter Fortzahlung ih-
133 rer Bezüge freizustellen. Die Finanzierung der Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
134 ist Aufgabe des Arbeitgebers und muss von diesem getragen werden. Es sollen so-
135 wohl bereichsbezogene als auch vollfreigestellte Ausbilder:innen in der Ausbildung
136 eingesetzt werden.
- 137 3. Das quantitative Verhältnis von praktischer und theoretischer Ausbildung ist berufs-
138 spezifisch festzulegen. Hierbei muss die praktische Ausbildung überwiegen.
- 139 4. Die theoretische Ausbildung ist mit den praktischen Ausbildungsinhalten im Betrieb
140 inhaltlich aufeinander aufbauend abzustimmen. Der Betrieb ist in seiner Ausbil-
141 dungsverantwortung zu stärken. Die Koordination der Ausbildung liegt beim Betrieb.
142 Dafür ist durch den Betrieb ein Ausbildungsplan zu erstellen.
- 143 5. Die für die berufsbildenden Schulen geltenden Standards sollen auch für die Schu-
144 len für Gesundheitsberufe gelten. Die Qualifikation von Lehrenden an Schulen für
145 Gesundheitsberufe soll einheitlich geregelt werden. Sie orientiert sich an den Qua-
146 lifikationsanforderungen von Lehrenden an berufsbildenden Schulen und soll so-
147 wohl eine 3-jährige Ausbildung im zu unterrichtenden Beruf, ebenso wie ein päd-
148 agogisches Hochschulstudium mit einem wissenschaftlichen Hochschulabschluss
149 umfassen. Darüber hinaus ist eine Fortbildungsverpflichtung für die Lehrenden ge-
150 setzlich zu regeln, welche sowohl in Bezug auf das theoretische Wissen als auch
151 die praktische Tätigkeit im entsprechenden Gesundheitsberuf vollumfänglich durch
152 den Arbeitgeber zu finanzieren ist. Den Lehrenden muss die Teilnahme unter Fort-
153 zahlung der Bezüge ermöglicht werden.
- 154 6. Bei der Anzahl von Lehrkräften ist EÜ Recht (europäisches Übereinkommen des
155 Europarates von 1967) in nationales Recht zu übersetzen und damit die empfoh-
156 lene Quote von 1 Lehrkraft zu 15 Auszubildenden zu erfüllen. Eine Kursgröße von
157 höchstens 15 Auszubildenden darf nicht überschritten werden.
- 158 7. Ein verbindlicher bundeseinheitlicher Ausbildungsrahmenplan für die praktische Aus-
159 bildung und ein Rahmenlehrplan für die theoretische Ausbildung sind zu schaf-
160 fen. Fachspezifika der Ausbildungsstandorte, wie z.B. psychiatrische Einrichtungen,
161 müssen in dem Ausbildungsrahmenplan gewährleistet sein. Diese sind durch ein

- 162 Gremium auf Bundesebene aufzustellen und regelmäßig zu evaluieren. Dieses Gre-
163 mium besteht zu 50 % aus im Beruf tätigen Expert:innen. Diese sind für ihre Mitarbeit
164 im Gremium unter Fortzahlung der Vergütung durch den Arbeitgeber freizustellen.
165 Für die Umsetzung des Ausbildungsrahmenplans ist die Mitbestimmung der gesetz-
166 lichen Interessenvertretung zu fördern.
- 167 8. Es ist ein Kontrollorgan für die Qualität der theoretischen Ausbildung zu schaffen,
168 welches auf Bundesebene angesiedelt ist, beispielsweise durch einen Länder-Staats-
169 vertrag. Alternativ wäre die Ansiedelung eines bundeseinheitlichen Kontrollorgans
170 auf Landesebene. Das Kontrollorgan kontrolliert jährlich rück- und vorausblickend
171 und ist in der Lage Sanktionen zu verhängen. (Kriterien sind u.a. Zustand und Um-
172 fang der Räumlichkeiten, Qualifikation der Lehrkräfte, technische Ausstattung, Lern-
173 materialien).
- 174 9. Die Fehlzeitenregelung in den Gesundheitsberufen muss abgeschafft werden. Etwa
175 320 auf Grundlage des Berufsbildungsgesetzes geregelte Ausbildungsberufe kom-
176 men ohne eine solche starre, gesetzliche Fehlzeitenregelung aus. Entscheidend ist
177 nicht die Anwesenheit gemessen in Stunden, sondern das Bestehen der abschlie-
178 ßenden Prüfung, da hierdurch die Berufsfähigkeit nachgewiesen wird.
- 179 10. Analog dem BBiG soll es eine Probezeit von höchstens vier Monaten geben. Dar-
180 über hinaus ist das Ausbildungsende auf das erfolgreiche Bestehen der Abschluss-
181 prüfung festzulegen, nicht auf die Ausbildungsdauer. Durch bisherige Regelungen
182 kommt es zu einer Ausbeutung von Auszubildenden, da diese nach bereits bestan-
183 dener Abschlussprüfung bis zum Ende der formalen Ausbildungsdauer zu Ausbil-
184 dungskonditionen, als examinierte Vollkräfte in der Praxis eingesetzt werden. ver.di
185 widersetzt sich dem mit Nachdruck.
- 186 11. An dem gewerkschaftlichen Grundsatz, „keine Berufsausbildung unterhalb des Ni-
187 veaus einer 3-jährigen Ausbildung“ wird festgehalten. Wir verfolgen das Ziel, Men-
188 schen dabei zu unterstützen ein dreijähriges Ausbildungsniveau zu erreichen. Die
189 Durchlässigkeit innerhalb der Berufe muss über entsprechende Qualifikationsmög-
190 lichkeiten sichergestellt werden. Eine Verkürzung der Ausbildung ist nur bei Anrech-
191 nung von Teilqualifikationen in Form von erlangten Kompetenzen möglich. Im Sinne
192 des EU-Rechts, ist eine Teilzeitausbildung in allen Heilberufen anzubieten.
- 193 12. Noten werden häufig als Maßregelungsinstrumente missbraucht. Sie können be-
194 schränkend auf gewerkschaftliche Aktivitäten der Auszubildenden wirken. Noten
195 entspringen entgegen den Annahmen keinen objektiven Bewertungen und selektie-
196 ren die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten von Menschen. Sie schaffen einen
197 dauerhaften Druck während der gesamten Ausbildung. Daher ist jegliche Benotung
198 abzulehnen. Vielmehr setzen wir uns für die Anwendung und Weiterentwicklung von
199 Ausbildungsstandkontrollen und qualitativen Feedbacks ein.
- 200 13. Eine hochschulische Ausbildung als erstqualifizierende Regelausbildung wird abge-
201 lehnt. Die Erlangung desselben Berufsabschlusses, egal ob über ein Studium oder
202 eine berufliche Ausbildung, ergibt bei am Ende gleicher Tätigkeit keinen Sinn. Wenn
203 der Gesetzgeber sich für eine hochschulische Erstausbildung entscheidet, fordern
204 wir duale Studiengänge, die nach Berufsbildungsstandards geregelt werden.
- 205 14. Der Anspruch auf eine angemessene Ausbildungsvergütung ist für alle Gesund-
206 heitsberufe gesetzlich zu regeln.

- 207 15. Die Kostenfreiheit für Ausbildung und Studium ist in allen Gesundheitsberufen her-
208 zustellen. Insbesondere sind alle Schulgelder abzuschaffen. Die Ausbildungsvergü-
209 tung ist zu 100 % über Ausgleichsfonds zu refinanzieren. Hierbei soll der Wertschöp-
210 fungsanteil aus allen Finanzierungsgesetzen ersatzlos gestrichen werden. Der Trä-
211 ger der Ausbildung stellt den Auszubildenden sämtliche Ausbildungsmittel für die
212 theoretische und praktische Ausbildung (z.B. Fachbücher, Materialien, Kopien, digi-
213 tale Endgeräte zur Bearbeitung von digitalen Lehrmaterialien, Kleidung und Schuhe)
214 zur Verfügung. Diese gehen in den Besitz der Auszubildenden über. Der Träger der
215 Ausbildung soll verpflichtet werden über die Ausgaben der zur Verfügung gestellten
216 Finanzmittel für Ausbildung, maximale Transparenz herzustellen.
- 217 16. Entwicklungstendenzen und Anpassungsbedarf der Berufsbildung in Gesundheits-
218 berufen unterliegen keiner systematischen Beobachtung durch eine staatliche oder
219 unabhängige wissenschaftliche Instanz. Weder die Qualität noch die Quantität der
220 Ausbildungen können so ausreichend statistisch erfasst und durch begleitende Maß-
221 nahmen politisch beeinflusst werden. Wir fordern daher eine Bildungsberichterstat-
222 tung „Gesundheitsberufe“, ähnlich der im Land Nordrhein-Westfalen, die auch Da-
223 ten zur Berufsbildung erhebt. Auf Bundesebene ist Vergleichbares nicht erkennbar.
224 Die besondere Bedeutung der Heilberufe für die Sicherstellung der Gesundheits-
225 versorgung der Bevölkerung lässt es geboten erscheinen, der Berufsbildung und
226 ihren Entwicklungen größeres Augenmerk zu schenken. Um den Zusammenhang
227 zwischen Berufsbildung und Arbeitsmarkterfordernissen besser berücksichtigen zu
228 können, sollte ein regelmäßiges Branchenmonitoring durchgeführt werden. Eine an-
229 gemessen ausgestattete Abteilung am Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) ist
230 zu etablieren. Die wahrzunehmenden Aufgaben sind neben der Berufsbildungsfors-
231 chung, -planung und -berichterstattung auch die Beobachtung der Entwicklungen
232 im Gesundheitswesen.

233 **A.4 Europäischen und sozialen Verpflichtungen nachkommen – Bundes-**
234 **einheitliches Konzept zur Obdachlosenhilfe mit Fokus auf „Housing**
235 **First“ erarbeiten**

236 **Antragssteller*innen:** Jusos Aschaffenburg

237 **Empfänger*innen:** Juso-Landeskonferenz, Juso-Bundeskongress, Bezirksparteitag, Lan-
238 desparteitag, Bundesparteitag

239

240 Die Jusos Aschaffenburg beantragen das die Bundestagsfraktion der SPD in der Bundes-
241 regierung durchsetzt, dass ein Konzept erarbeitet wird, um der europäischen Verpflichtung
242 nachzukommen, die Obdachlosigkeit in Deutschland bis 2030 zu beenden. Hierzu soll der
243 Fokus auf „Housing First“ liegen, wie bei nachgewiesenermaßen langfristig funktionieren-
244 den Modellen wie beispielsweise in Finnland.

245 Derzeit gibt es in Deutschland auf Bundesebene keine Konzepte, um die Zielsetzung
246 der europäischen Union, die Obdachlosigkeit bis 2030 zu beenden, zu erreichen. Derzeit
247 gelten lediglich extrem niedrige Mindeststandards die nach europäischen Recht als men-
248 schenunwürdig gelten.¹ Die Erarbeitung von Konzepten wird auf die Gemeinden abge-
249 wälzt, die damit überfordert sind. Obdachlosenhilfe ist hierdurch vom Wollen und der Zeit
250 der zuständigen Mitarbeiter, sowie der Kassenlage der Gemeinden und nicht am Gemein-
251 wohl orientiert. Beides ist oft sehr gering und Zuständigkeiten werden umhergeschoben.
252 Da der staatliche Umgang mit Obdachlosen in Deutschland nach europäischem Recht
253 als menschenunwürdig gilt, wurden bei der Flüchtlingshilfe und Flüchtlingsheimen deut-
254 lich höhere Standards festgesetzt. Dies führt seit langem zu großen sozialen Spannungen
255 in der Gesellschaft, da es kaum vermittelbar ist warum Leute, die neu in das Land kom-
256 men, besser behandelt werden als Bürger*innen, die schon ihr ganzes Leben in Deutsch-
257 land wohnen und hier bereits Sozialabgaben und Steuern gezahlt haben. Dies verschafft
258 außerdem den flüchtlingsfeindlichen Argumenten der AfD Oberwasser und Glaubwürdig-
259 keit.

260 Aufgrund der in den letzten 10 Jahren um 70 % gestiegenen Zahl der Obdachlosen in
261 der EU, wurde vom Europaparlament das Ziel vereinbart die Obdachlosigkeit bis 2030
262 zu beseitigen. Hierfür wurde eine Reihe von Maßnahmen vorgeschlagen, deren Wirk-
263 samkeit erwiesen ist. Zur Umsetzung wurden außerdem Gelder bereitgestellt. Hierbei ist
264 beispielsweise das Prinzip „Housing First“ hervorzuheben, dass dem finnischen Modell
265 sehr nahekommt.

266 Das finnische Modell basiert auf einer intensiven und koordinierten Zusammenarbeit des
267 Staates mit Gemeinden, Organisationen und Freiwilligen. Fundament bildet der Ansatz,
268 dem Obdachsuchenden zuerst eine eigene Wohnung zur Verfügung zu stellen, anstatt
269 Wohnungslose in Massenunterkünften unterzubringen. Erst nach der erfolgreichen Woh-
270 nungsvermittlung folgen Schritte wie eine Suchtbekämpfung oder Psychotherapie. Auf
271 dieser sicheren Basis beginnt letztlich die Arbeitsvermittlung. Eine engmaschige Betreu-
272 ung durch geschultes Personal unterstützt die Wohnungssuchenden bei Anträgen sowie
273 Alltagsfragen. Hierzu wurden 300 zusätzliche Fachkräfte für soziale Arbeit eingestellt.
274 NGOs und Gemeinden bekommen vom Staat vergünstigte Anleihen zum Wohnungsbau.
275 Zudem wird auf eine inklusive Wohnungsbelegung geachtet. 25 % sind Sozialwohnung,
276 30 % werden subventioniert und 45 % an den Privatsektor vermietet. Mit jeder erfolgrei-
277 chen Neuvermietung spart sich der finnische Staat 15.000 € pro Jahr. Die langfristige
278 Erfolgsquote ist hoch: 4 von 5 behalten dauerhaft ihre Wohnung und finden Arbeit. In
279 den vergangenen Jahren ist es dadurch gelungen, die Zahl der Wohnungslosen von einst

¹siehe RL 2013/33/EU

280 17.000 auf rund 4.000 zu verringern.
281 Was derzeit in Deutschland zum Thema Obdachlosigkeit gemacht wird, scheint uns als
282 systematische Abschreckung vor Obdachlosigkeit gedacht zu sein und nicht zur Hilfe der
283 Betroffenen. Das deutsche Modell, Menschen in Not alleine zu lassen, ist speziell im Ver-
284 gleich mit dem finnischen Modell als gescheitert zu betrachten.
285 Wie Genosse Gustav Heinemann einst erklärte: „Man erkennt den Wert einer Gesellschaft
286 daran, wie sie mit den Schwächsten ihrer Glieder verfährt“. Es ist es traurige Realität in
287 Deutschland, dass vor allem obdachlose Mädchen und Frauen auf der Straße und in
288 Massenunterkünften tagtäglich Opfer von sexualisierter Gewalt werden. Obdachlose sind
289 häufig mit körperlicher Gewalt konfrontiert. Das enge Aufeinanderleben potenziert hier je-
290 des Konfliktpotenzial. Die Abwesenheit von Suchtbekämpfung und/oder psychologischer
291 Hilfe führt dazu, dass Obdachlose keine Chance haben, ein normales Leben zu führen.
292 Der Winter ist für Obdachlose besonders schlimm. Hier bleibt oft nur die Wahl, sich den
293 menschenunwürdigen Bedingungen der Massenunterkünfte zu fügen oder draußen Angst
294 vor dem Erfrieren haben zu müssen. Tief blicken lässt hierbei die Tatsache, dass sich
295 dennoch viele dazu entscheiden, lieber auf der Straße zu schlafen. Gang und Gäbe ist
296 es Hierzulande, dass insbesondere Frauen zu sexuellen Gefälligkeiten im Austausch für
297 kurzfristiges Wohnrecht genötigt werden.
298 Bei Kindern, die in solchen Verhältnissen aufwachsen sind, ist mit schwerwiegenden Spät-
299 folgen zu rechnen. Wie Genosse Karl Lauterbach erklärte, sind die Kindheitsjahre von
300 oberster Wichtigkeit, für die Entwicklung zu einem psychisch stabilen Mitglied der Gesell-
301 schaft.
302 Auch bei diesem Thema ist es, wie bei den Verordnungen zu Corona, auch die Pflicht des
303 Staates für die körperliche und mentale Unversehrtheit seiner Bürger zu sorgen. Dieser
304 Antrag soll die dringend notwendigen Verbesserungen anstoßen.
305 Eine Zusammenfassung der Empfehlungen an die Mitgliedsstaaten sowie weitere Infor-
306 mationen sind unter folgendem Link zu finden:
307 [https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20201120IPR92124/eu-soll-](https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20201120IPR92124/eu-soll-obdachlosigkeit-bis-2030-beseitigen)
308 [obdachlosigkeit-bis-2030-beseitigen](https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20201120IPR92124/eu-soll-obdachlosigkeit-bis-2030-beseitigen)

309 **B Arbeitsprogramm**

310 **B.1 Konkrete Jahresplanung**

311 Bezirksvorstandssitzungen werden einmal im Monat stattfinden. Abwechselnd wird es
312 eine Präsenz- und eine Online-Sitzung geben. Abhängig von der aktuellen pandemi-
313 schen Lage werden möglicherweise vorerst ausschließlich Online-Sitzungen stattfinden.
314 Die konstituierende Bezirksvorstandssitzung wird im Rahmen einer eintägigen Klausurta-
315 gung abgehalten werden.

316 Die Zusammenarbeit mit den Unterbezirken ist uns besonders wichtig, dafür werden wir
317 eine regelmäßige Plattform anbieten auf der sich Unterbezirksvorsitzende austauschen
318 können. Ebenfalls wollen wir die Vernetzung von Jusos über die Unterbezirke hinweg stär-
319 ken.

320 **B.2 Unsere Verbündeten**

321 Auch im kommenden Jahr werden wir uns aktiv in die Themenwerkstätte der Jusos Bayern
322 mit einbringen und so die inhaltliche Arbeit auch auf bayerischer Ebene mit vorantreiben.
323 Wir werden unsere Kontakte zu unseren Partner*innen in den anderen Juso-Bezirken
324 und in der Juso-Hochschulgruppe in Würzburg ausbauen. Auch mit anderen Jugendver-
325 bänden werden wir uns austauschen und Bündnisse anstreben. Für unsere Arbeit gegen
326 Rechtsextremismus werden wir uns in antifaschistischen Bündnissen engagieren und uns
327 der Organisation und Durchführung von Demonstrationen beteiligen.

328 **B.3 Wie sollte ein modernes Ehrenamt aussehen?**

329 Wichtiger Bestandteil unserer Gesellschaft ist ehrenamtliches Engagement in den ver-
330 schiedensten Bereichen. Deshalb ist es uns ein großes Anliegen, besonders junge Men-
331 schen für ein Ehrenamt zu begeistern. Vielen Vereinen und anderen Organisationen fehlt
332 es an Nachwuchs. Auch die politischen Parteien haben damit zu kämpfen. Unser Ziel ist
333 deshalb politisches Engagement bei jungen Menschen zu fördern. Im kommenden Jahr
334 wollen wir uns der Frage widmen: Wie sollte ein modernes Ehrenamt aussehen? Dazu
335 wollen wir auch mit anderen Jugendorganisationen aus dem Bezirksjugendring ins Ge-
336 spräch kommen.

337 **B.4 Sozialer Klimaschutz**

338 Im vergangenen Jahr haben sich viele junge Menschen vor allem für den projektbezoge-
339 nen Einsatz für den Klimaschutz bei beispielsweise Fridays for Future eingesetzt. Unsere
340 Aufgabe als politische Jugendorganisation ist es, diesen Einsatz zu bündeln und eine
341 Vision für einen sozialen Klimaschutz zu entwickeln.

342 **B.5 Feminismus in unserem Verband**

343 Wir sind ein (queer-)feministischer Richtungsverband, der sich die Förderung von poli-
344 tisch aktiven FLINT* (Frauen, Lesben, Inter-, Nicht-Binäre-, trans Personen) zur Aufgabe
345 gesetzt hat. In unserer alltäglichen politischen Arbeit werden wir unsere Strukturen aus
346 einer (queer-) feministischen Perspektive kritisch betrachten und dementsprechend an-
347 passen. Nur so können wir den Frauenanteil bei den Jusos Unterfranken nachhaltig erhö-
348 hen. Gemeinsam werden wir debattieren, ob es von uns beeinflusste oder beeinflussbare
349 Umstände gibt, die insbesondere weiblich sozialisierte Menschen von uns fernhalten.

- 350** Wir werden weiterhin intensiv mit der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen (AsF) und der Themenwerkstatt Feminismus der Jusos Bayern zusammenarbeiten.
351
352 Darüber hinaus wird ein Juso-Frauenplenum mit kurzem Rhetorikseminar stattfinden. Au-
353 ßerdem erarbeiten wir im Vorstand ein Konzept zur Anwerbung weiblicher Neumitglieder.